



Entwurf (Stand 22.09.2020)

Rahmenkonzept zur Umsetzung der infrastrukturellen Schulbegleitung im Landkreis Verden

Kooperation zwischen dem Landkreis Verden in seinen Aufgaben als
öffentlicher Träger der Jugendhilfe und örtlicher Träger der SGB IX
Eingliederungshilfe und den Schulen mit den freien Trägern der
Jugendhilfe im Landkreis Verden

Inhaltsverzeichnis

Vorwort/Präambel*

Begriffsklärung

Ziele

Zielgruppe

Rechtlicher Hintergrund

Rolle der Schulbegleitung

Aufgabenbereiche/Koordinierung zur Umsetzung des Konzeptes

Bedarfsfeststellung des Kindes

Hilfeplan/Förderplan/Berichtswesen

Beratung der Eltern

Schnittstellen zu anderen an der Schule arbeitenden Berufsgruppen

Schulbegleitung im Ganzttag

Ressourcenverteilung

Steuerungsgruppe

Qualifizierung/Fortbildung

Dienst- und Fachaufsicht

Datenschutz

Qualitätssicherung

Vereinbarung

Controlling

Vorwort

Kommt vom FD Jugend und Familie

Ziele

- Diese Unterstützungsform hat das Ziel, individuelle sowie wirksame Teilhabe/Partizipation am Lernen und Leben in der Schule und ihren Veranstaltungen sicherzustellen (Auszug aus dem Papier Empfehlungen des Deutschen Vereins)
- Vermeidung von Stigmatisierung
- Schulbegleitung als **möglichst** feste personelle Konstante im System/Team Schule zu integrieren
- Kinder zu befähigen, ohne Begleitung am Schulleben teilzuhaben (Hilfe zur Selbsthilfe)
- zeitnaher, flexibler Einsatz bei konstanter Planungssicherheit
- Verringerung von Einzelanträgen

Stärkung der Arbeit von multiprofessionellen Teams im System der inklusiven Schule

Zielgruppe

Alle Schülerinnen und Schüler mit ihren individuellen Bedarfen in einer Schule.

Rechtlicher Hinweis

Kommt vom Fachdienst Jugend und Familie

Rolle der Schulbegleitung in einem inklusiven Schulsystem

Die Rolle der Schulbegleitung ergibt sich aus den genannten Zielen und der Aufgabenstellung in Abgrenzung zum Lehrpersonal.

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben der Schulbegleiter lassen sich in folgende Bereiche einteilen:

- lebenspraktische Hilfestellung
- Hilfen zur Mobilität
- Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich
- Krisen: Vorbeugung und Hilfestellung
- Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

Folgende Tätigkeiten werden der Schulbegleitung als typische Aufgaben zugeordnet:

Pädagogische Tätigkeiten

- Unterstützung bei der Organisation des Schülerarbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes bereithalten der Arbeitsmaterialien
- „Abgleich“ zum Entwicklungsstand des Kindes
- Unterstützung in der Lernkompetenz/ermutigen,
- Unterstützung der Arbeitshaltung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Unterstützung im emotionalen-sozialen Bereich
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Unterstützung in der Kommunikation (Kinder, Klasse, Lehrer (Eltern))
- Arbeiten im Team mit Lehrern, Therapeuten etc.
- Unterstützung in der Methodenkompetenz
- Austausch mit den Eltern/Lehrkräften
- Begleitung bei Ausflügen/Klassenfahrten/Praktika, Schulfeiern, Hort, Arbeitsgruppen
- Motivationshilfe/Unterstützung im Arbeitsverhalten
- Unterstützen beim Einhalten von sozialen Regeln

Alltagspraktische Tätigkeiten

- Organisation des Schülerarbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes bereithalten der Arbeitsmaterialien
- Strukturierung/Abläufe der Arbeitsmaterialien
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Unterstützung in der Kommunikation (Kinder, Klasse, Lehrer (Eltern))
- Austausch mit den Eltern/Lehrkräften
- Arbeiten im Team mit Lehrern, Therapeuten etc.
- Hilfe beim Sport- und Schwimmunterricht
- Orientierungshilfe u. aktive Unterstützung beim Raum- u. Ortswechsel, Stundenplanänderung
- Begleitung bei Ausflügen/Klassenfahrten/Praktika, Schulfeiern, Hort, Arbeitsgruppen

Pflegerische Tätigkeiten

- **Pflegerische Hilfen (z.B. Hilfen beim Toilettengang, bei der Versorgung mit Windeln, bei Umlagerungen, Transport mit Rollstühlen)**
- **Leistungen der Grundpflege**
- **Leistungen der Behandlungspflege wie zum Beispiel: Blutzuckermessungen, Medikamente verabreichen, Krisenintervention bei Krampfanfällen**

Die Tätigkeitsbeschreibung stellt einen Rahmen der Möglichkeiten dar. Die Auswahl einzelner Tätigkeiten richtet sich nach dem Bedarf des jeweiligen Kindes.

Das Angebot der infrastrukturellen Schulbegleitung beinhaltet keine Aufgaben, die dem rechtlichen Auftrag von Schule zuzuordnen sind, wie zum Beispiel:

- Ergänzung und/oder Vertiefung des Lernstoffs
- Beratung der Eltern
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Netzwerken wie Fördereinrichtungen, Schulpsychologie, usw.
- Ausübung von Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen des Schülers bei unangemessenem oder regelwidrigem Verhalten
- Verbesserung des Notendurchschnittes
- Vermittlung zwischen Eltern und Schule

Bedarfsermittlung für SuS mit Behinderung

Die einzusetzenden Ressourcen (pro Grundschule und Sozialraum) setzen sich aus Sockelbeträgen, sowie nach Zügigkeit, Transferleistungen und Flexiblen Anteilen zusammen. Mit der Einführung der Infrastrukturellen Schulbegleitung ist beabsichtigt, Antragsverfahren zukünftig entbehrlich zu machen, weil die notwendigen Ressourcen für die Teilhabe aller SuS an Bildung bereits in der jeweiligen Schule/ im Sozialraum zu Verfügung stehen.

Sofern auch zukünftig Anträge gestellt werden, ermittelt die Teilhabestelle die einzelfallspezifischen Bedarfe. Die vorhandenen Ressourcen würden dadurch bis auf den geschützten Anteil für die fallunspezifische Arbeit gebunden.

Übergangsweise bis zur Lösung damit einhergehender (Rechts-) Fragen bleibt die Teilhabestelle Beteiligte mit der Aufgabe, die Bedarfsermittlung betr. der SuS mit Behinderung gem. der jeweiligen Sozialgesetzbücher vorzunehmen, die daraus resultierenden Ansprüche festzustellen und in die Inklusionskonferenz einzubringen.

Zukünftige Entwicklungen müssen sich mindestens an den folgenden Vorgaben orientieren:

- die notwendige und geeignete Hilfe für die betroffenen SuS ist gewährleistet,
- das starre Rahmen der ausschließlichen Einzelfallorientierung ist durch einen flexibleren Ressourceneinsatz in schulischer Verantwortung abgelöst. Dadurch ungebundene Mittel werden im sog. Graubereich eingesetzt,
- soweit Rechtsansprüche und Verfahrensregeln der einschlägigen Sozialgesetzbücher berührt sind, sind die angewendeten Verfahren der Bedarfsermittlung und Ressourcenzuweisung rechtssicher ausgestaltet

Bedarfsbeschreibung und Zuordnung von Ressourcen in eine Klasse

Der im Folgenden bezeichnete Dokumentationsbogen ist ein standardisiertes Instrument, das aus dem bekannten Format „Schulbericht“ weiterentwickelt werden kann. Das beinhaltet die Beschreibung/Berücksichtigung der Rahmenbedingungen in der jeweiligen Klasse und der jeweiligen Schule. Die Betrachtung der Schule als einen der Lebensbereiche der SuS, entspricht der Sozialraumorientierung. Die Orientierung an Lebensbereichen entspricht dem Funktionalitätsschema der ICF. Die Anwendung des Dokumentationsbogens im Rahmen eines systematischen Arbeitsprozesses (nachfolgend beschrieben) gewährleistet schließlich die BTHG-Konformität. Wenn infrastrukturelle Ressourcen zugeordnet werden sollen, muss ein weiter Ressourcenbegriff zugrunde gelegt werden. Dazu zählen der Einsatz schulbezogener

Beratungs- und Unterstützungssysteme, Nachteilsausgleiche, Förderschulstunden etc. Die Dokumentation enthält dementsprechend auch Informationen über laufende (bzw. noch einzuleitende) sonderpädagogische Überprüfungsverfahren und deren Feststellungen, sofern sie bereits abgeschlossen wurden.

Die Dokumentation beinhaltet soweit möglich auch bereits diejenigen Merkmale, die für eine Zuständigkeitsprüfung durch den öffentlichen Träger (z.B. Wohnort der Sorgeberechtigten oder bestimmte Erkrankungen wie Diabetes), sowie seine Nachweispflichten (z.B. ggü. dem Land) und seine Steuerungsverantwortung (z.B. Statistik) von Bedeutung sind. Die Zuständigkeit zu beachten trägt im Ergebnis dazu bei, dass die notwendigen Ressourcen bereit stehen.

Ablauf

1. Die Beschreibung des Bedarfes einer Schülerin/eines Schülers im Kontext ihrer/seiner Klasse erfolgt durch die Klassenlehrkraft in einem einheitlichen Dokumentationsbogen. Die Dokumentation dient der Sachverhaltsermittlung und wird für die Ressourcenzuordnung innerhalb der Infrastruktur herangezogen. Der Dokumentationsbogen soll der Teilhabestelle so früh wie möglich zugeleitet werden.
2. Die Vorstellung des Bedarfes aus Sicht der jeweiligen Klassenlehrkraft erfolgt in einer Inklusionskonferenz. Teilnehmer sind: Klassenlehrkraft, Förderschullehrkraft, Trägervertreter, schulische Sozialarbeit, Schulleitung. Bei SuS mit Behinderung außerdem Sorgeberechtigte und Teilhabestelle. Durch die Teilnahme der Sorgeberechtigten und der Teilhabestelle, genügt die Inklusionskonferenz den Anforderungen an die Hilfeplanung und die in § 119 SGB IX normierte Gesamtplankonferenz, wodurch auf ein förmliches Antragsverfahren und bei entsprechendem Einverständnis auch auf einen schriftlichen Verwaltungsakt verzichtet werden kann. Die Teilhabestelle bietet den Sorgeberechtigten Beratung hinsichtlich weiterer Unterstützungsmöglichkeiten an.
3. Zwei Inklusionskonferenzen im Schuljahr (erste vor den Sommerferien, zweite vor dem 2. Schulhalbjahr).
4. Festlegung und Verteilung des Ressourceneinsatzes.
5. Protokollierung der Verteilung und Weiterleitung an den Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden (Teilhabestelle).

Übergang Kindergarten – Schule

Die Grundschule steht nach dem Niedersächsischen Schulgesetz und im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung in der Pflicht, eng mit dem Kindergarten zu kooperieren. In dem Grundsatzterlass des Kultusministeriums „Die Arbeit in der Grundschule“ vom 01.09.2018 ist dies im Einzelnen ausgeführt. Ebenso besteht nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) für die Tageseinrichtungen der Auftrag zur Zusammenarbeit mit der Grundschule (§3 Absatz 6 KiTaG).

Einschulungsuntersuchungen bei Kindern aus Sonderkindergärten, Integrationsgruppen oder Einzelintegration

Die Einschulungsuntersuchungen finden in der Regel ein halbes Jahr vor der Einschulung im Gesundheitsamt statt.

Der frühe Zeitpunkt dient der Abklärung von Bedarfen und der Einleitung von möglichen ergänzenden Hilfen oder Begutachtungen (zum Beispiel der Überprüfung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes).

Bei Inanspruchnahme des Beratungsangebotes BASIS im letzten Halbjahr vor der Einschulung

1. Der Kindergarten oder die Eltern melden einen Beratungsbedarf bezogen auf den Schuleintritt eines Kindes bei BASIS an.
2. Es findet ein „Runder Tisch“ zur Bedarfsabklärung des Kindes und der Einleitung von möglichen Unterstützungen statt (Mitarbeiter der Kindertagesstätte, aufnehmende Schule, BASIS, Eltern)
3. Der protokollierte Bedarf fließt, sofern er den Schuleintritt betrifft, mit Einverständnis der Eltern in die Inklusionskonferenz ein.

Hilfeplan/Förderplan/Berichtswesen

(ist noch zu ergänzen)

Beratung der Eltern

Die Ausgestaltung der Elternberatung liegt in der Verantwortung des Lehrpersonals. Sicherzustellen ist, dass die gewonnenen Erkenntnisse aus der Arbeit des Schulbegleiters in die Elternberatung einfließen.

Schnittstellen zu anderen an der Schule arbeitenden Berufsgruppen

- Förderschullehrern - pädagogischen Fachkräften – Schulsozialarbeitern-

Seit vielen Jahren ist Schule nicht mehr nur eine Bildungseinrichtung in der ausschließlich Lehrer tätig sind. Längst stellt das Zusammenwirken von multiprofessionellen Teams, häufig noch ergänzt durch die Angebote von Ehrenamtlichen, die Teilhabe von Schülern/Schülerinnen am täglichen Schulleben sicher. Die beschriebenen Aufgaben jeder einzelnen Profession und die Einhaltung der dazugehörigen Standards führen zu einem zielführenden Zusammenwirken auf Augenhöhe. In den Schnittstellen zu anderen Aufgabenbereichen ist die anlassbezogene Teamauseinandersetzung zur Klärung von Rollen, Verantwortlichkeiten und Aufgabenübernahme, ein unverzichtbares Instrument der Arbeit. Für die multiprofessionellen Teams in Schulen ist das auch jetzt schon gelebter Alltag, sodass sich das Aufgabenfeld der Schulbegleitung in ein funktionierendes System einfügen kann.

Ressourceneinsatz

Die Festlegung des Ressourceneinsatzes erfolgt in jährlicher Abstimmung mit den Schulen und den Freien Trägern der Jugendhilfe. Sie erfolgt durch einen, mit allen Beteiligten, abgestimmten Kennzahlenschlüssel. Zeiten für Team- und Fallberatungen sind mit einzubeziehen.

Die Verantwortung für diesen Prozess liegt bei der Steuerungsgruppe.

Steuerungsgruppe

Die Bearbeitung und Umsetzung der Schulbegleitung wird in der Teilhabestelle des Fachdienstes Jugend und Familie des Landkreises Verden verantwortet. So fällt auch die Durchführungsverantwortung der Steuerungsgruppensitzungen in das Aufgabenfeld der Teilhabestelle.

Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den Bereichen Schule, freie Träger und öffentlicher Träger der Jugendhilfe zusammen. Der Teilnehmerkreis kann themen- oder anlassbezogen erweitert werden. Hierüber entscheidet die Steuerungsgruppe einvernehmlich.

Sie sollte bedarfsgerecht aber mindestens einmal im Jahr tagen.

Die Regulierung und Anpassung der Ressourcenverteilung gehört schwerpunktmäßig zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe.

Qualifizierung/Fortbildung

Von besonderer Bedeutung ist die Qualifikation der Schulbegleitungen. Die Bedarfe, die zu einer Begleitung von Schülern/Schülerinnen führen, sind vielfältig. Das Spektrum reicht von einer pflegerischen oder alltagsbezogenen Unterstützung bis zur pädagogischen oder psychologischen Begleitung. Um diesen Bedarfen ansatzweise gerecht zu werden, ist der Einsatz von unterschiedlichen Berufsgruppen notwendig.

Alle Schulbegleitungen außerhalb des pädagogischen Spektrums sollten als Einstieg eine Grundqualifikation von mindestens 160 Stunden durchlaufen haben.

Die inhaltliche Ausgestaltung ist zwischen den Trägern (freie und öffentlicher) abzustimmen. Diese Qualifizierung kann berufsbegleitend absolviert werden.

Darüber hinaus ist eine bedarfsgerechte Weiterqualifizierung über die Teilnahme an Fortbildungen sicherzustellen.

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter im Angebot der infrastrukturellen Schulbegleitung liegt in der Verantwortung der Freien Träger.

Datenschutz

Der Schutz von Sozialdaten nach den §§ 61 ff SGB VIII ist von den Kooperationspartnern zu gewährleisten. Die Ziele der Konzeption entsprechen der Leistung des SGB VIII § 35a und der Eingliederungshilfe SGB XII/SGB IX.

Qualitätssicherung

Im Rahmen des Konzeptes finden verschiedene Strukturen zur Qualitätssicherung Anwendung.

Es wird Wert auf die Einhaltung vereinbarter Verfahrensweisen gelegt und die Weiterentwicklung des Konzeptes in einem kontinuierlichen Prozess.

Zur Qualitätssicherung sind regelmäßige Dienst- und Teambesprechungen, Fallbesprechungen, Fortbildungen und bei Bedarf Supervision verpflichtender Bestandteil der Arbeit. Die Schulbegleitungen nehmen an den Dienstbesprechungen

und Schulkonferenzen als **beratende** Mitglieder teil. Die Sicherstellung der Supervision und Fortbildung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Freien Trägers.

Vereinbarung

(ist noch zu ergänzen)

Controlling

Fachcontrolling / Jugendhilfeplanung

Das Controlling im Fachdienst Jugend und Familie ist ein Unterstützungsinstrument der Qualitätsentwicklung und administrativer Stärkungsfaktor. Grundlegend geht es um die Verbesserung der Steuerungstätigkeiten und die Koordination der Führungstätigkeiten „Tun wir die richtigen Dinge?“ und um die systembildende und systemkoppelnde Koordination „Tun wir die Dinge richtig?“.

Das Controlling arbeitet mit Informationen und orientiert sich am Ergebnisziel. Soll-Ist-Vergleiche und Abweichungsanalysen lösen Rückkoppelungen auf Planungen und deren Realisierungen aus, die ebenso als vielschichtiger Lernprozess zur Bewältigung von Unsicherheiten dienen können.

Im Sinne dieses Konzeptes trägt das Controlling dazu bei, eine Wandlung hin zur Grundhaltung von Offenheit aller beteiligten Akteure zu erzielen.

Diesem Konzept entsprechend sind Controlling Instrumente zu entwickeln und fortlaufend anzupassen, die periodisch Rückschlüsse auf den Grad der Zielerreichung und die Prozessumsetzung geben. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen den fortführenden Planungsprozessen auf administrativer Ebene und den systemrelevanten Akteuren auf der Handlungsebene mit dem Ziel der Qualitätssicherung und der Optimierung von Qualitätsentwicklungsprozessen zur Verfügung stehen.

Dieses Konzept hat nicht den Anspruch der Vollständigkeit, sondern versteht sich eher als eine immerwährende fachliche konzeptionelle Weiterentwicklung.